

RS Vwgh 2008/1/24 2007/09/0344

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2008

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/09/0180 E 22. Februar 2007 RS 1 (hier ohne den Klammerausdruck am Ende)

Stammrechtssatz

Nach dem hg. Erkenntnis vom 24. April 2006, Zi.2005/09/0043, muss neben einem der in den Z. 1 bis 5 des zweiten Satzes des § 2 Abs. 5 AuslBG genannten - besonderen - Kriterien zumindest eine der im Einleitungssatz des§ 2 Abs. 5 AuslBG alternativ genannten Voraussetzungen einer "besonderen, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragten Ausbildung" oder "spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung" vorliegen, um die Zulassung als Schlüsselkraft im Sinne dieser Gesetzesbestimmung erwirken zu können (hier: die weitere für die Anerkennung als Schlüsselkraft erforderliche gesetzliche Voraussetzung der Höhe der monatlichen Bruttoentlohnung hatte die Berufungsbehörde implicite ohnedies als gegeben angesehen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007090344.X01

Im RIS seit

27.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at